

Reglement
über die Organisation und Durchführung
der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle)

der

Einwohnergemeinde Rodersdorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf, gestützt auf

- Gesetze**
- § 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
 - die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
 - § 5^{bis}, § 7 und § 7^{bis} der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

§ 2 Zuständigkeit

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Umweltkommission zuständig. Die Umweltkommission schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Fachpersonen vor. Ein vom Gemeinderat mit der entsprechenden Fachperson abzuschliessender Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die Entschädigung.

§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

3.1 Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 "Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht", mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

3.2 Wählbarkeit der Fachpersonen für die Kontrolle von Gas- und Ölfeuerungen

Die Fachperson muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4 Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

4.1 Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen des Amts für Umwelt des Kantons Solothurn.

4.2 Wählbarkeit der Fachpersonen für die Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachpersonen gelten:

- a) Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis
- b) Eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeister

§ 5 Amtsgeheimnis

Die Fachpersonen für die Feuerungskontrolle und für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

§ 6 Organisation

Die Umweltkommission organisiert zusammen mit der Fachperson die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

§ 7 Aufgaben der Umweltkommission

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrollen
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung)

§ 8 Aufgaben der Fachpersonen für Feuerungskontrolle

- Aus- und Weiterbildung
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag usw.)
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Umweltkommission und Überwachen von der Vollzug
- Bereitstellung von Material, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Einleiten von Sanierungsverfügungen zuhanden der Umweltkommission
- Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Führen der Feuerungskontroll-Datei
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

§ 9 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfe-ger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 10 Kosten/Gebühr/Entschädigung

Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Der Gemeinderat beschliesst die zu erhebenden Gebühren. Die Fachperson der Feuerungskontrollen erhebt die Gebühr im Rahmen ihrer Kontrollen.

§ 11 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Umweltkommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 29. April 1997.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 02. Juni 2010

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Juni 2010

Der Gemeindepräsident
Max Eichenberger

Der Gemeindeschreiber
Pierre Crevoisier